

ANNA MAGDALENA BUSL

RECHTSANWÄLTIN

FACHANWÄLTIN FÜR STRAFRECHT

FACHANWÄLTIN FÜR MIGRATIONSRECHT

RAin ANNA MAGDALENA BUSL HAUSDORFFSTR. 9 53129 BONN

An das
Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

per Fax: 02611021908

06.12.21 / AB
19/21-AB

In dem Strafverfahren gegen

John Michael La Forge

16 Ns 2010 Js 60864/18

Wird beantragt,

Herrn Prof. Boyle, Law Building
504 E. Pennsylvania Ave.
Champaign IL 61820 USA
Phone: 217-333-7954
Fax: 217-244-1478

als Sachverständigen zu vernehmen.

Es wird beantragt,

diesen gem. § 247a Abs. 2 Satz 1 StPO audiovisuell zu vernehmen.

Prof. Boyle hat sich bereit erklärt, von seinem Standort in Champaign, Illinois, USA, aus mit einer Echtzeit-Videoverbindung zum Gerichtssaal auszusagen (über Zoom, Skype, WhatsApp oder ein anderes geeignetes sicheres Kommunikationsmittel). Prof. Boyle ist sich bewusst, dass die Anhörung um 13:30 Uhr am 9. De-

Hausdorffstr. 9
53129 Bonn

Tel. 0228 / 9 49 04 – 0
Fax 0228 / 9 49 04 – 99

Mobil 0176 / 23 23 32 35

Gerichtsfach 98

busl@
anwaltsbuero-bonn.de

Sparkasse Köln Bonn

IBAN: DE64 3705 0198 1929 4875 67
BIC / SWIFT: COLSDE33XXX

Umsatzsteuer IDNr.
DE288708143

in Bürogemeinschaft mit

Rechtsanwältinnen
Astrid Aengenheister
Astrid Boxberg
Sonja Schell
Rechtsanwälten
Carl W. Heydenreich
Harald Klinke

zember für ihn in Illinois, USA, einer Anhörung um 6:30 Uhr morgens (Central Time) entspricht.

Der Antrag des Beschuldigten selbst ist ebenso beigefügt.

Begründung:

I.

Prof. Boyle ist Professor für Recht an der University of Illinois College of Law in Champaign, Illinois. Er promovierte an der Harvard Law School zum Doktor der Rechtswissenschaften (Magna Cum Laude) und erwarb an der Harvard Graduate School of Arts and Sciences, Department of Government, einen M.A. und einen Ph.D. in Politikwissenschaft, wo er sich auf internationale Politikwissenschaft und deren Beziehung zum internationalen Recht spezialisierte. Professor Boyles vollständiger Lebenslauf ist beigefügt.

Derzeit unterrichtet er Kurse zu Völkerrecht, Internationalem Menschenrecht, Verfassungsrecht für auswärtige Angelegenheiten der USA und Rechtswissenschaft, nachdem er zuvor Kurse zu Strafrecht, internationalen Organisationen, Latinos und Recht sowie Weltpolitik und Völkerrecht unterrichtet hat.

Prof. Boyle hat nicht nur Dutzende von Vorträgen, Zeitschriftenartikeln und förmlichen Gerichtserklärungen über die Pflichten und Rechte der Bürger in Bezug auf die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen durch die Regierung geschrieben, sondern auch zwei Bücher zu diesem Thema verfasst. Diese sind: "Defending Civil Resistance Under International Law" (Transnational Publishers: 1987); und "The Criminality of Nuclear Deterrence" (Clarity Press: 2002), auf deutsch erschienen unter dem Titel "Das Verbrechen der atomaren Abschreckung" (Verlag Zeit-Fragen: 2010).

Prof. Boyle ist Experte für internationales Recht und Außenpolitik und war bereits vor mehreren Gerichten im In- und Ausland als Sachverständiger zugelassen worden. Insbesondere in Bezug auf diese Verfahren, in denen es um das Kriegsrecht im Zusammenhang mit Atomwaffen geht, wurde er als Sachverständiger für das Kriegsrecht geladen und sagte in Verfahren vor US-Militärgerichten aus ((1)

U.S.M.C. Corporal Jeff Paterson (1990); (2) U.S. Army Captain Doctor Yolanda Huet-Vaughn (1991); (3) U.S. Army Captain Lawrence Rockwood (1995); (4) U.S. Army Reserve Staff Sergeant Camilo Mejia (2003); und (5) U.S. Army First Lieutenant Ehren Watada (2006)).

Ein weiterer Beleg für Prof. Boyles Renommee als international anerkannter Experte für internationales Recht ist die Tatsache, dass er 1990 eingeladen wurde, den Hauptvortrag auf der Berliner Konferenz "Nuclear Weapons in a Changing World: Policy and Legal Issues" zu halten. Die Konferenz, die vom 2. bis 4. November 1990 stattfand, wurde von der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (Internationale Vereinigung von Juristen gegen Atomwaffen) gesponsert, und bezeichnenderweise wurde der deutsche Brigadegeneral Winfried Vogel (Bundeswehr, a.D.) eingeladen, um auf die Ausführungen von Prof. Boyle zu antworten, in denen Prof. Boyle erklärte, dass die Androhung des Einsatzes der damals in Deutschland stationierten US-Atomwaffen (Abschreckung) eine kriminelle Verletzung des nationalen und internationalen Rechts darstelle. General Vogel war damals stellvertretender Stabschef des Streitkräfteamtes in Bonn (Anlage).

II.

Der Sachverständige wird ausführen:

Die Lagerung, das Vorrätig-Halten von Kernwaffen, die Übung und die Drohung mit diesen ist ein Verbrechen. Jeder Staat, der hierbei Unterstützung leistet, verstößt gegen internationales Recht.

Er wird hierzu ausführen:

Das internationale Recht, dem auch die BRD unterliegt, umfasst auch die Kriegsgesetze. Dieses positive Recht, wie es auf die Androhung oder den Einsatz von Kernwaffen angewandt wird, ist am treffendsten vom Internationalen Gerichtshof, Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, 8. Juli 1996 (IGH), zusammengefasst worden. Die Londoner Charta (1945) zur Errichtung des Nürnberger Tribunals und das Nürnberger Urteil (1946) stellen klar, dass diese

Regeln und Grundsätze dem entgegenstehenden nationalen Recht vorgehen. Weiterhin gibt es allgemein verbindliche "unübertretbare" Regeln des humanitären Rechts.

Zu den grundlegenden Regeln und Prinzipien des humanitären Völkerrechts gehören:

a) "Staaten dürfen niemals Zivilisten zum Ziel eines Angriffs machen und folglich niemals Waffen einsetzen, die nicht zwischen Zivilisten und militärischen Zielen unterscheiden können" (IGH, § 78). Daraus folgt, dass es verboten ist, Waffen einzusetzen, die unkontrollierbare Auswirkungen haben [Protokoll I von 1977 zu den Genfer Konventionen, Art. 51(4)]. Der Einsatz des Trident-II-Systems, bei dem die meisten der oben beschriebenen nuklearen Sprengköpfe zur Bedrohung oder zum Einsatz eingesetzt werden, ist per se rechtswidrig, da die Auswirkungen, wenn sie auf militärische Objekte gerichtet sind, immer noch wahllos und unkontrollierbar sind.

b) "Es ist verboten, Kombattanten unnötige Leiden zuzufügen; dementsprechend ist es verboten, Waffen zu verwenden, die ihnen solchen Schaden zufügen oder ihre Leiden unnötig verschlimmern" [IGH, § 78; 1907 Haager Konvention IV, Art. 23(e)]. "Wenn ein geplanter Waffeneinsatz nicht den Anforderungen des humanitären Rechts entspricht, würde auch die Androhung eines solchen Einsatzes gegen dieses Recht verstoßen" (IGH, § 78).

Die BRD und die USA sind als Vertragspartei an jeden dieser Verträge gebunden. Aufgrund der bekannten und beabsichtigten Auswirkungen der Explosion der nuklearen Sprengköpfe verbietet jede dieser Regeln deren Planung, Vorbereitung, Androhung oder Einsatz. Darüber hinaus würde jeder Einsatz des Sprengkopfes auch gegen das Völkerrecht in bewaffneten Konflikten verstoßen, da er weitreichende, langfristige und schwere Schäden an unserer gemeinsamen Umwelt verursachen und neutrale Staaten verseuchen würde, und das Recht auf Leben und andere unantastbare Menschenrechte verletzen, Rechte, die auch im Ausnahmezustand nicht ausgesetzt werden können.

Er wird weiter darlegen, dass thermonukleare Sprengköpfe wie die von Trident II zu einer Kategorie von Atomwaffen gehören, die ipso facto nicht zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheiden können, räumlich und zeitlich unkontrollierbar sind und unnötiges Leid verursachen.

Er wird hieraus begründen: „Daher war und ist jede Planung, Vorbereitung, Androhung oder Verwendung dieser Sprengköpfe sowohl illegal als auch kriminell.“

Weiter wird er darlegen:

In der Londoner Charta für das Nürnberger Tribunal wurde ausdrücklich festgestellt, dass Verstöße gegen die Kriegsgesetze kriminell sind und dass Einzelpersonen für Kriegsverbrechen bestraft werden können. Darüber hinaus definierte die Charta von Nürnberg Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen. Erstere bestehen im Wesentlichen darin, einen Angriffskrieg oder einen Krieg zu führen, der gegen einen Vertrag oder eine andere internationale Verpflichtung verstößt. Es ist auch wichtig, daran zu erinnern, dass die Nürnberger Charta auch unausgelegene Verbrechen nennt, wie die Planung oder Vorbereitung und Verschwörung zur Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder eines Kriegsverbrechens. Diese Bestimmungen gelten in Zeiten des formellen Friedens ebenso wie in Kriegszeiten.

Schließlich wird er darlegen:

„Die verschiedenen Szenarien, die von der Regierung der Vereinigten Staaten für den Einsatz von Atomwaffen entwickelt wurden, können nicht durchgeführt werden, ohne das Völkerrecht zu verletzen, einschließlich der Kriegsgesetze, die in das US-Recht aufgenommen wurden. Die Pläne für den Einsatz von US-Atomwaffen finden sich im "Single Integrated Operational Plan" ("SIOP"), der inzwischen in "Operations Plan" ("OPLAN") umbenannt wurde und in dem die zu zerstörenden Ziele in einer Reihe von nuklearen und nicht-nuklearen Ländern aufgeführt sind. Der Einsatz dieser Waffen, wie er derzeit geplant ist, würde eindeutig gegen die Nürnberger Prinzipien verstoßen, da das Konzept eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit eine solche mutwillige Zerstörung ausdrücklich verbietet, einschließlich und insbesondere der Nürnberger Kriegsverbrechen selbst, nämlich (1) der "mutwilligen Zerstörung von Städten, Ortschaften oder Dörfern" und (2) der "nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigten Verwüstung".

Ich weiß aus meiner Lektüre und meinem Studium, einschließlich der Nuclear Posture Review (Februar 2018), sowie aus Verträgen zur "Aufrüstung" oder "Verlängerung der Lebensdauer" von Atomsprengköpfen, dass die US-Atomwaffenpolitik ständige Drohungen mit einem "Erstschlag" beinhaltet, die durch die Aufrechterhaltung der Trident-II-Raketen und U-Boote "glaubhaft" gemacht werden, um die für den Abschuss vorbereiteten Atomsprengköpfe extrem kurzfristig zu liefern. Aus meiner Lektüre und meinen Studien weiß ich ferner, dass ein hohes Maß an Genauigkeit der Trident-II-Raketen für einen Erstschlag von entscheidender Bedeutung ist und die wahllosen und unkontrollierbaren Auswirkungen nicht abmildern kann.

Jeder Erstschlageinsatz der Trident-II-Raketen mit Nuklearsprengköpfen würde ipso facto gegen die Charta der Vereinten Nationen und das Haager Übereinkommen von 1907 verstoßen, das die Eröffnung von Feindseligkeiten ohne eine förmliche Kriegserklärung oder ein begründetes Ultimatum verbietet. Und jeder Einsatz auch nur eines dieser Sprengköpfe würde unter allen Umständen, sei es als Reaktion oder zur Verteidigung, gegen die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da er nicht im Rahmen der unüberschreitbaren Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts eingesetzt werden kann.

Da die Androhung oder der Einsatz von Trident II nach internationalem und US-amerikanischem Recht von Natur aus kriminell ist, ist alles, was zur Erleichterung des Einsatzes verwendet wird, ein Instrument für ein Verbrechen.“

(sh. auch „The Criminality of Nuclear Deterrence Today“, hrsg von Francis A. Boyle).

Er wird daher ausführen und rechtlich begründen:

„Jeder Mensch auf der Welt hat ein grundlegendes Menschenrecht darauf, von der verbrecherischen Praxis der nuklearen Abschreckung/des nuklearen Terrorismus und dem damit verbundenen Schreckgespenst der nuklearen Auslöschung befreit zu sein. Alle Menschen haben als Geschöpfe Gottes das völkerrechtliche Grundrecht, zivilen Widerstand zu leisten, um die fortgesetzte Begehung dieser internationalen Verbrechen zu verhindern, zu erschweren oder zu beenden.

Und das ist kein ziviler Ungehorsam. Es ist ziviler Widerstand! Wir haben keinen Ungehorsam geleistet! Wir gehorchen dem Diktat des internationalen Rechts!

Es sind die Regierungsvertreter der Atomwaffenstaaten und ihrer Verbündeten, die das Völkerrecht missachten. Sie sind die Verbrecher! Wir sind die Sheriffs! Und es liegt an uns, sie zu stoppen!

Jeder Bürger der Weltgemeinschaft hat das Recht und die Pflicht, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden gewaltfreien Mitteln gegen die Existenz von Atomwaffensystemen zu wehren. Andernfalls wird die menschliche Rasse das gleiche Schicksal erleiden wie die Dinosaurier. Und der Planet Erde wird zu einem radioaktiven Ödland werden. Und das könnte sehr wohl noch zu unseren Lebzeiten geschehen.“

Der Sachverständige wird daher auch zu dem Ergebnis kommen, dass der Beschuldigte keinen „kriminellen Vorsatz“ hatte und daher nach US Recht freizusprechen wäre.

III.

Die Beweiserhebung ist von Bedeutung. Sie wird zu dem Ergebnis führen, dass der Angeklagte freizusprechen ist, weil er gerechtfertigt ist, in jedem Fall ohne Schuld handelte. Es wird zudem zu berücksichtigen sein, wie sich die Rechtslage in den USA darstellt, auf die der Sachverständige ebenso eingehen wird. Mindestens aber wird sich die Beweiserhebung auf die Strafzumessung im Sinne des Beschuldigten auswirken.

Anna Busl

Rechtsanwältin